



# Statuten Tennisclub Buss

Seite 1 von 6

## Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Tennisclub BUSS (im folgenden TC BUSS genannt), mit Sitz in Pratteln, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Der Tennisclub BUSS wurde am 15.4.1957 gegründet und ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis). Er war bis Ende 2006 ein Firmensportverein der BUSS AG, BASEL
- 1.3 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen unter Ausschluss der Haftbarkeit der dem TC BUSS angehörenden oder angeschlossenen natürlichen oder juristischen Personen.
- 1.4 Das Vereins- und Rechnungsjahr des TC BUSS beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

## Art. 2 Zweck

Der TC-BUSS ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein und bezweckt seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen und die Geselligkeit zu pflegen. Er erstellt und unterhält die für den Spielbetrieb notwendigen Anlagen.

## Art. 3 Mitglieder

Der TC BUSS besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (AM)
- b) Juniormitgliedern (JM)
- c) Ehrenmitgliedern (EM)
- d) Passivmitgliedern (PM)

## Art. 4 Aktivmitglieder (AM)

Aktivmitglieder können alle nachstehend aufgeführten Personen werden, die das 18. Altersjahr vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres zurückgelegt haben.

- 4.a) Aktivmitglieder.
- 4.b) Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft im gleichen Haushalt lebende Person eines unter Gruppe a) aufgeführten Aktivmitgliedes.
- 4.f) Lehrlinge, Schüler oder immatrikulierte Studenten der Gruppen a) oder d), die das 18. Altersjahr zurückgelegt, das 25. Altersjahr jedoch noch nicht erfüllt haben. Der entsprechende Nachweis ist dem Vorstand jährlich ohne Aufforderung spätestens an der Generalversammlung vorzulegen.

## Art. 5 Juniorenmitglieder (JM)

Junioren von Aktiv- oder Passivmitgliedern bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr.

## Art. 6 Ehrenmitglieder (EM)

Personen, die sich um den Tennissport oder um den TC-BUSS besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV mit 3/4 der abgegebenen Stimmen zu EM ernannt werden. Die EM geniessen die gleichen Rechte wie die AM. EM sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebzeiten (vorbehaltlich Art.12) und ist nicht übertragbar.

# Statuten Tennisclub Buss

Seite 2 von 6

## Art. 7 Passivmitglieder (PM)

Der TC BUSS kann PM aufnehmen. Sie haben Zutritt zu den Clubanlagen und werden wie die übrigen Mitglieder zu den Anlässen des Vereins eingeladen. Die PM besitzen weder Spielberechtigung noch das Stimm- und Wahlrecht, haben dagegen beratende Stimme und können dem Vorstand Anträge zuhänden der GV einreichen.

## Art. 8 Tagesspieler (TS)

Die Tagesspieler sind keine Mitglieder im Sinne dieser Statuten. Der Vorstand des TC BUSS kann TS-Spielberechtigung erteilen. Die TS haben werktags von 07.30 bis 16.45 Uhr Spielberechtigung, Platzbelegung durch Turniere, Training und an Feiertagen ausgenommen. Für den Spielbetrieb gelten die einschlägigen Reglemente.

Die TS sind berechtigt an den internen Turnieren und Meisterschaften teilzunehmen

Die Anzahl der TS ist in angemessenem Rahmen zu halten, d.h. der Vorstand kann bei Behinderung des übrigen Spielbetriebes die Zahl festlegen bzw. einschränken. Die Gesuche sind an den Vorstand zu stellen, welcher über Eintritt oder Abweisung entscheidet.

Die Spielberechtigung gilt bis auf Widerruf.

## Art. 9 Rechte und Pflichten

- 9.1 Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können Anträge stellen. Sie sind in den Vorstand wählbar.
- 9.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen und das Ansehen des TC BUSS zu wahren und dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse anzuerkennen.

## Art. 10 Aufnahme

- 10.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist auf einem hierfür vorgesehenen Formular dem Vorstand einzureichen. JM haben dieses Formular vom gesetzlichen Vertreter unterschreiben zu lassen. Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich unter Beilage der Statuten und Reglemente mitzuteilen.
- 10.4 Die Mitgliederzahl ist in einem angemessenen Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Plätzen zu halten. Wenn das angemessene Verhältnis überschritten wird, entscheidet der Vorstand über die Erstellung einer Warteliste.
- 10.5 Antragsteller, die mit einem AM gem. Art. 4a) in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft leben, verlieren bei Auflösung der Gemeinschaft (ausser bei Todesfall) die Mitgliederstellung gemäss Art. 4b).

## Art. 11 Austritt

- 11.1 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Wird die Austrittserklärung vor der GV eingereicht, so sind für das laufende Jahr keine Beiträge fällig. Bei Austritt vor dem 30. Juni ist der halbe, bei Austritt nach dem 1. Juli der ganze Jahresbeitrag fällig.

## Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, das Ansehen oder die Interessen des TC BUSS schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem TC BUSS gegenüber nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem TC BUSS ausgeschlossen werden. Vom Vorstandsbeschluss an bis zum endgültigen Entscheid durch die GV ruhen bei Inanspruchnahme des Rekursrechtes gemäss Art. 13. die Mitgliederrechte des betroffenen Mitgliedes.

# Statuten Tennisclub Buss

Seite 3 von 6

## Art. 13 Rekursrecht

Dem gemäss Art. 12. ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlich begründeten Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste GV zu.

An der GV wird der Entscheid über den Ausschluss, nach Anhören des Vorstandes und des Ausgeschlossenen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt.

## Art. 14 Organe

Die Organe des TC-BUSS sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

## Art. 15 Ordentliche Generalversammlung (GV)

15.1 Die ordentliche GV hat jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. In ihre Kompetenz fallen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten, des Spielleiters und von Kommissionen
4. Bericht des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
5. Décharge an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Festlegung der Jahresbeiträge
8. Festsetzen des Budgets
9. Anträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Änderung der Statuten, Wahl von Kommissionen, Diverses, etc.

15.2 Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand bis Ende des laufenden Jahres (31.12...) schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden, es sei denn dass die GV zustimmt auf einen Dringlichkeitsantrag einzutreten.

15.3 Die Einladung zur GV hat schriftlich an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

## Art. 16 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliches Begehren an den Vorstand unter Nennung der Traktanden eine ausserordentliche GV verlangen, die binnen 6 Wochen abzuhalten ist. Die Einladung zur GV hat schriftlich an alle Mitglieder, mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

## Art. 17 Beschlussfähigkeit der GV

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen Art. 33).

17.1 Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr, sofern nicht statuarisch das 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt ist.

## Art. 18 Verhinderung an der Teilnahme

Ist ein Mitglied an der Teilnahme der GV verhindert, so hat es sich zu entschuldigen.

# Statuten Tennisclub Buss

Seite 4 von 6

## Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern; er kann in ausserordentlichen Fällen auf 9 Mitglieder erweitert werden.

## Art. 20 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die ordentliche GV gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied darf jedoch höchstens 4 aufeinanderfolgende Amtsdauern (8 Jahre) dasselbe Amt bekleiden. Nach diesem Zeitpunkt muss er für mindestens 1 Amtsdauer aussetzen oder sich für ein anderes Vorstandsamt bewerben.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, der übrige Vorstand kann in globo bestätigt werden. Er konstituiert sich selbst.

## Art. 21 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den TC BUSS nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt Reglemente aufzustellen.

## Art. 22 Vorstandssitzungen

- 22.1 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 22.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (fünf) Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 22.3 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 23 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene, ausserordentliche Ausgaben bis zur Höhe von 2% pro Einzelfall bzw. max. 4% vom Jahresbudget beschliessen. Die Aufteilung eines Einzelfalles zur Umgehung dieser Bestimmung ist nicht statthaft.

## Art. 24 Unterschriftsberechtigung

- 24.1 Für den TC-BUSS führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.
- 24.2 Für den Zahlungsverkehr kann dem Kassier über Postcheck- und/oder Bankkonto Einzelverfügungsrecht erteilt werden.

## Art. 25 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass pro Jahr 1 Revisor ersetzt wird. Ein Revisor ist nur für 1 Amtsdauer wählbar. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich spätestens 2 Wochen vor der GV die Rechnungen zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## Art. 26 Spielkommission

Die Spielkommission setzt sich aus dem Spielleiter und 2-4 Mitgliedern zusammen.

# Statuten Tennisclub Buss

Seite 5 von 6

## Art. 27 Aufgabe der Spielkommission

Der Spielleiter führt den Vorsitz der Spielkommission. Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten technischen und sportlichen Betrieb. Sie ist für die ordnungsgemässe Abwicklung von Turnieren und Meisterschaften verantwortlich.

## Art. 28 Spielreglemente

Die Regelung des Spielbetriebs wird durch ein vom Vorstand erlassenes Spielreglement geregelt.

## Art. 29 Finanzen

Die Einnahmen des TC BUSS setzen sich zusammen aus:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- c) diverse Einnahmen

## Art. 30 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Die Jahresbeiträge aller Mitglieder sind per 30.04. und 30.08. je zur Hälfte fällig.

Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder bezahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

- 30.1 Vorstandsmitglieder zahlen während ihrer Amtsdauer einen reduzierten Jahresbeitrag.

## Art. 31 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden durch die ordentliche GV festgesetzt. Sie sind bei Eintritt fällig.

## Art. 32 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten müssen anlässlich einer Generalversammlung mit 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgenommen werden.

## Art. 33 Auflösung, Zusammenschluss

- 33.1 Die Auflösung des TC-BUSS oder die Fusion mit einem anderen Club kann nur an einer eigens hierfür einberufenen GV beschlossen werden.
- 33.2 Ein Beschluss auf Auflösung oder Fusion bedarf der Zustimmung von 51% der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung zu einer solchen GV hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Mitglieder, die verhindert sind, an der GV teilzunehmen, können zum Antrag schriftlich Stellung nehmen.
- 33.3 Kommen nicht alle stimmberechtigten Mitglieder ihrer Stimmpflicht nach, sodass ein Mehr von 51% nicht erreicht wird, ist binnen drei Wochen eine neue GV einzuberufen, an welcher eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung erforderlich ist. Über die Durchführung der Liquidation und die Verwendung eines sich evtl. ergebenden Aktivüberschusses entscheidet die betreffende Generalversammlung.

